

**Antrag**

der Fraktion der FDP

**§ 18 Sportausübung – Änderung der Sechsten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

(Drs. 18/3389, VO-Nr. 18-316)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird gem. § 5 Abs. 1 Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz aufgefordert, die sechste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, VO-Nr. 18-316 wie folgt zu ändern:

Bei den Ausnahmen in § 18 Sportausübung wird unter 2. folgender Passus eingefügt: „*Spielerinnen und Spieler von Bundesligamannschaften der Olympischen Spielsportarten im Freien*“

Alte Fassung	Neue Fassung
Sechste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 11. Februar 2021	Antrag der Fraktion der FDP auf Änderung des § 18
<b>§ 18 Sportausübung</b>  Sport darf vorbehaltlich des Satzes 2 nur alleine oder mit einer anderen Person kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregelungen nach § 3 Absatz 1 erfolgen. Für folgende Personengruppen gilt die Beschränkung des Satz 1 nicht: 1. für den Personenkreis gemäß § 2 Absatz 2, 2. für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und Berufssportler und...	<b>§ 18 Sportausübung</b>  Sport darf vorbehaltlich des Satzes 2 nur alleine oder mit einer anderen Person kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregelungen nach § 3 Absatz 1 erfolgen. Für folgende Personengruppen gilt die Beschränkung des Satz 1 nicht: 1. für den Personenkreis gemäß § 2 Absatz 2, 2. für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und Berufssportler, <b>Spielerinnen und Spieler von Bundesligamannschaften der Olympischen Spielsportarten im Freien</b> und...

### ***Begründung***

Die Berliner Sportlandschaft kann ihren Betrieb verantwortungsbewusst wieder aufnehmen. Die Vereine verfügen über Hygienekonzepte, die sich bereits zwischen dem ersten und zweiten Lockdown bewährt haben. Gerade für Sportarten, die im Freien trainiert und gespielt werden, etwa Feldhockey, gibt es keinen Grund, diese ihren Betrieb – zunächst noch ohne Zuschauerinnen und Zuschauer – wieder aufzunehmen zu lassen. Damit würde Berlin Anschluss an Brandenburg aber auch an fast alle anderen Bundesländer finden, die den entsprechenden Mannschaftsbetrieb – trotz zum Teil deutlich höherer Inzidenzwerte – längst wieder zugelassen haben.

Mit dieser Änderung würden die Bundesligen im Feldhockey ebenso erfasst wie weitere Olympische Spielsportarten im Freien (z.B. Rugby). Betroffen davon sind in Berlin im Feldhockey neun Bundesligateams, davon drei in der 1. Bundesliga (Berliner HC Damen und Herren, Zehlendorfer Wespen) und sechs in der 2. Bundesliga (TuS Lichterfelde Damen und Herren, TC Blau Weiss Berlin Damen und Herren, Zehlendorfer Wespen, Berliner SC).

Diesem Anliegen hat sich auch der Landessportbund Berlin mit den Worten angeschlossen: „Wir brauchen hier eine Gleichbehandlung. In anderen Bundesländern durfte über den Winter gemeinsam trainiert werden. Im März soll die Bundesligasaison weitergehen. Unsere Berliner Vereine dürfen keine weiteren Wettbewerbsnachteile haben. Und alle, die an den Olympischen Spielen teilnehmen, brauchen Spielpraxis.“

Die im Hockeysport und anderen Sportarten, die im Freien betrieben werden können, im Spätsommer des letzten Jahres angewandten Hygienekonzepte haben sich im laufenden Trainings- und Wettkampfbetrieb bewährt und funktionierten einwandfrei. Daher ist eine schnelle Wiederaufnahme des Spielbetriebs möglich und angemessen.

Berlin, den 16. Februar 2021

Czaja, Förster  
und die weiteren Mitglieder  
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin